



**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
der Gemeinde Odelzhausen  
(Hebesatzsatzung)**

vom 15.12.2015

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes i. V. mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 25 des Grundsteuergesetzes folgende Satzung:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer 315 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Odelzhausen, den 16.12.2015

Markus Trinkl  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Odelzhausen (Hebesatzsatzung) wurde am 16.12.2015 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.12.2015 angeheftet und am 22.01.2015 wieder entfernt.

Odelzhausen, den 16.12.2015



Markus Trinkl  
1. Bürgermeister

